

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 58/2010

vom 30. April 2010

## zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 zum Abkommen wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 70/2007 vom 29. Juni 2007 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Aufstellung des zweiten Marco Polo-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems (Marco Polo II) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 <sup>(2)</sup>, berichtigt in ABl. L 65 vom 3.3.2007, S. 12, wurde durch den Beschluss Nr. 70/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. Juni 2007 <sup>(3)</sup> in das Protokoll 31 des Abkommens aufgenommen.
- (3) Es empfiehlt sich, die Verordnung (EG) Nr. 923/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 zur Aufstellung des zweiten Marco Polo-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems (Marco Polo II) <sup>(4)</sup> in die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens einzubeziehen.
- (4) Protokoll 31 zum Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab 1. Januar 2010 zu ermöglichen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Protokoll 31 des Abkommens wird unter dem Gedankenstrich von Artikel 12 Absatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„ , , geändert durch:

— **32009 R 0923**: Verordnung (EG) Nr. 923/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 1).“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens in Kraft (\*).

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2010.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Alan SEATTER

<sup>(1)</sup> ABl. L 304 vom 22.11.2007, S. 54.

<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 304 vom 22.11.2007, S. 54.

<sup>(4)</sup> ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 1.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.